NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES ALTENTHANN

Sitzungsdatum: Dienstag, 06.10.2020

TAGESORDNUNG

- 1. Eröffnung der Sitzung und Genehmigung der Niederschrift vom 08.09.2020
- 2. Antrag auf Baugenehmigung von Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 82 und 77/2, Gem. Lichtenwald, Oberlichtenwald 17
- 3. Änderung des Bebauungsplanes "Altenthann Ost II" durch das Deckblatt Nr. 1
 - a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Satzungsbeschluss
- 4. Bekanntgaben und Anfragen

1 Eröffnung der Sitzung und Genehmigung der Niederschrift vom 08.09.2020

Anschließend lässt er über die Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.09.2020, welche im Ratsinforationssystem freigegeben wurde, abstimmen.

13:0

2 Antrag auf Baugenehmigung von über den Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 82 und 77/2, Gem. Lichtenwald, Oberlichtenwald 17

Beschluss:

Der Antrag auf Baugenehmigung wird vom Gemeinderat Altenthann befürwortet. Das Einvernehmen für die Erteilung einer Genehmigung wird hergestellt.

13:0

- Änderung des Bebauungsplanes "Altenthann Ost II" durch das Deckblatt Nr. 1
 - a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Satzungsbeschluss

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Landratsamt Regensburg, S 41 Bauleitplanung

Seitens des Sachgebietes S 41, Bauleitplanung, bitten wir die Begründung um die nachfolgenden Punkte zu ergänzen.

- Bestandssituation (Lage, Umgriff, Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs)
- Auswirkungen durch die gegenständliche Änderung
- Fortbestand/Gültigkeit der Begründung des Ausgangsbebauungsplanes

2. Landratsamt Regensburg, SG L 19 Tiefbau, Kreisbauhof

Die Belange des Sachgebietes L 19 sind von der Planung nicht berührt.

3. Landratsamt Regensburg, Kreisbrandrat

Mit der Planung besteht Einverständnis.

4. Landratsamt Regensburg, L 16 Abfallwirtschaft

Zum vorgenannten Bauleitplan-Verfahren bzw. zur Befahrbarkeit der im o. g. Bebauungsplan vorgesehenen Straßenzüge durch Entsorgungsfahrzeuge (Restmüll, Altpapier, Sperrmüll usw.) wird nach Rücksprache mit dem derzeit zuständigen Entsorgungsunternehmen wie folgt Stellung genommen:
Aufgrund berufsgenossenschaftlicher Vorschriften dürfen Entsorgungsfahrzeuge (außer zu Wendezwecken) nur vorwärtsfahren. Entsprechend dieser Regelungen müssen Sackgassen bzw. Stichstraßen, wenn sie befahren werden sollen, eine ausreichend große

Wendemöglichkeit aufweisen. Der Mindestdurchmesser, den ein heute üblicherweise eingesetztes Müllfahrzeug (mit drei- oder vier Achsen und einer Länge von rd. 11 m) für ein

Wendemanöver benötigt, beträgt mindestens 18 m. Dabei muss der Mittelpunkt überfahrbar sein.

Beim Befahren von Straße muss außerdem sichergestellt sein, dass für die am Fahrzeug befindlichen Personen keine Quetschgefahr besteht. Zu diesem Zweck muss beiderseits des Entsorgungsfahrzeuges ein Freiraum von mindestens 0,5 m Breite vorhanden sein.

Die Bereitstellung der im Rahmen des Holzsystems zu entsorgenden Abfall- und Wertstoff-Fraktionen muss gem. § 15 ff. Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Regensburg (AWS) an anfahrbaren Stellen erfolgen.

Privatgrundstücke oder Straßen, die keine öffentlich gewidmeten Straßen im Sinne des Straßen- und Wegerechts (Art. 3, 53 Bayer. Straßen- und Wegegesetz) sind, werden nur nach ausdrücklicher Beauftragung mit umfassender Haftungsfreistellung für den Landkreis Regensburg und die Entsorgungsunternehmen durch den/die Eigentümer befahren (§ 15 Abs. 7 AWS).

Die Betrachtung des vorliegenden Bebauungsplanes unter den vorgenannten Gesichtspunkten führt deshalb zu folgendem Ergebnis:

Mit der Planung besteht Einverständnis.

5. Landratsamt Regensburg, SG L 18 Fachreferent für Denkmalschutz

Mit der Planung besteht Einverständnis.

6. Landratsamt Regensburg, SG S 52 Gesundheitsamt

Mit der Planung besteht Einverständnis.

7. <u>Landratsamt Regensburg, SG S 31 Wasserrecht und Gewässerschutz, Staatliches Abfallrecht, Bodenschutz</u>

Die Belange des Sachgebiets S 31 sind von der Änderungsplanung nicht berührt.

8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg

Bereich Landwirtschaft:

Es bestehen keine Einwände.

Bereich Forsten:

Wald und forstliche Belange sind nicht betroffen, daher bestehen keine Einwände.

9. Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd

Von Seiten des Zweckverbandes bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Altenthann Ost II" durch Deckblatt Nr. 1. Die geplanten geringfügigen Änderungen der Grundstückszuschnitte der Parzellen Nr. 10-Nr. 14 haben keine Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung.

10. Bürgerschaft

Von Seiten der Bürgerschaft wurden keine Stellungnahmen eingerichtet.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen. Im Rahmen der Abwägung nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

- Zu 1: Die Ergänzungen werden vorgenommen.
- Zu 2: Hier ist nichts zu veranlassen.
- Zu 3: Hier ist nichts zu veranlassen.

- Zu 4: Hier ist nichts zu veranlassen.
- Zu 5: Hier ist nichts zu veranlassen.
- Zu 6. Hier ist nichts zu veranlassen.
- Zu 7: Hier ist nichts zu veranlassen.
- Zu 8. Hier ist nichts zu veranlassen.
- Zu 9: Hier ist nichts zu veranlassen.
- Zu 10: Hier ist nichts veranlassen.

Weitere Abwägungen sind nicht notwendig.

13:0

b) Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan "Altenthann Ost II" mit Begründung in der Fassung vom 08.05.2020 als Satzung nach § 10 BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

13:0

4 Bekanntgaben und Anfragen